

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 29	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.07.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
08.04.2026	Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade	Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2021/2022 bis 2025/2026	675
08.04.2026	Jagdgenossenschaft Für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade	Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2025/2026 bis 2030/20231	677
14.07.2026	Stadt Hemer	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hemer über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 27.09.2026	678
13.07.2026	Stadt Iserlohn	Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“	679
15.07.2026	Stadt Menden (Sauerland)	7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland)	682
16.07.2026	Stadt Altena (Westf.)	Hauptsatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 13.07.2026	683
15.07.2026	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahlkreise 121 - Märkischer Kreis I, 122 - Märkischer Kreis II und 123 - Märkischer Kreis III zur Wahl des 19. nordrhein-westfälischen Landtags am 25.04.2027	693
14.07.2026	Stadt Halver	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Halver vom 05.08.2016	701
16.07.2026	Stadt Lüdenscheid	Jahresabschluss und Lagebericht 2025 für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL	702
16.07.2026	Stadt Lüdenscheid	Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen	705
16.07.2026	Stadt Lüdenscheid	Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom 16.07.2026	707

15.07.2026	Stadt Lüdenscheid	Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige im Stadtgebiet Lüdenscheid (Lachgasverkaufsverordnung) vom 10.07.2025	710
15.07.2026	Stadt Lüdenscheid	Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und des Offenen Ganztages im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 15.07.2026	710
16.07.2026	Stadt Halver	30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 59 „Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 4 Linger Weg“ - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	715
15.07.2026	Stadt Hemer	Gebührensatzung für die Städtischen Friedhöfe Hemer vom 01.10.2026	719
15.07.2026	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 651 „Lidl Grafweg“ Neuaufstellung hier: Beschluss zur förmlichen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	723
15.07.2026	Stadt Plettenberg	20. Änderung des Flächennutzungsplanes – Lidl Grafweg hier: Beschluss zur förmlichen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	726
16.07.2026	Stadt Plettenberg	Vorkaufsrechtssatzung Hinterm Osterhagensatzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	729
15.07.2026	Gemeinde Herscheid	Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herscheid vom 15.07.2026	731

Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade

Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2021/2022 bis 2025/2026

	2021/2022 €	2022/2023 €	2023/2024 €	2024/2025 €	2025/2026 €
<u>Einnahmen</u>					
Jagdpachtgeld Jagdbezirk I Neuenrade	4.036,17	4.036,17	4.036,47	3.567,63	3.566,17
Jagdpachtgeld Jagdbezirk II Neuenrade	5.009,93	5.009,93	5.009,99	5.677,92	5.653,77
	<u>9.046,10</u>	<u>9.046,10</u>	<u>9.046,46</u>	<u>9.245,55</u>	<u>9.219,94</u>
<u>Ausgaben</u>					
Jagdpachtgeld an Jagdgenossen aus Jagdbezirk I Neuenrade	3.915,08	3.915,08	3.915,36	3.460,60	3.459,18
3 % Verwaltungskosten aus Jagdbezirk I Neuenrade an Stadt Neuenrade	121,09	121,09	121,11	107,03	106,99
Jagdpachtgeld an Jagdgenossen aus Jagdbezirk II Neuenrade	4.859,63	4.859,63	4.859,69	5.507,58	5.484,16
3 % Verwaltungskosten aus Jagdbezirk II Neuenrade	150,30	150,30	150,30	170,34	169,61
	<u>9.046,10</u>	<u>9.046,10</u>	<u>9.046,46</u>	<u>9.245,55</u>	<u>9.219,94</u>

Nachrichtlich:

- | | |
|--|------------|
| - Bestand auf dem Sparbuch Nr. 393124813 bei der Vereinigten Sparkasse im Märkischen Kreis
am 05.01.2026 (Jagdbezirk I): | 2.029,88 € |
| - Bestand auf dem Sparbuch Nr. 393124805 bei der Vereinigten Sparkasse im Märkischen Kreis
am 05.01.2026 (Jagdbezirk II): | 2.992,73 € |

Neuenrade, 08. April 2026

Aufgestellt:

gez.
Anke Seeling
Schriftführerin

Festgestellt:

gez.
Gerhard Schumacher
Jagdvorsteher

Geprüft:

gez.
Peter Heymann
1. Kassenprüfer

gez.
Uta Schulte
2. Kassenprüfer

Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade

Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2025/2026 bis 2030/2031

Der Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade schließt für die Geschäftsjahre 2025/2026 bis 2030/2031 jeweils jährlich wie folgt ab:

Einnahmen

Jagdpachtgeld Jagdbezirk I Neuenrade	3.570,00 €
Jagdpachtgeld Jagdbezirk II Neuenrade	<u>5.650,00 €</u>
	<u>9.220,00 €</u>

Ausgaben

Jagdpacht zur Verteilung an die Jagdgenossen	8.940,00 €
3 % Verwaltungskosten an Stadt Neuenrade	<u>280,00 €</u>
	<u>9.220,00 €</u>

Neuenrade, 08. April 2026

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez.
Anke Seeling
Schriftführerin

gez.
Gerhard Schumacher
Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hemer über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 27.09.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) sowie durch Gesetz vom 22.03.2018, (GVBl.2018 S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den § 27 und 31 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.2018 (GV.NRW. 1980 S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Hemer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 14.07.2026 für das Stadtgebiet Hemer folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am Sonntag, dem 27.09.2026, dürfen alle Verkaufsstellen anlässlich der Hemeraner Herbsttage in folgenden genannten und in der Anlage dargestellten Bereichen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Links- und rechtsseitig der Hauptstraße von der Einmündung Breddestraße, entlang der Einmündung Kantstraße, entlang der Einmündung Bräuckerstraße, entlang der Einmündung Parkstraße, entlang der Einmündung Stephanstraße, entlang des unteren Einmündungsbereiches An der Steinert bis zur Einmündung Hauptstraße/ Bahnhofstraße, entlang der Einmündung Auf dem Hammer zur Hauptstraße, entlang der Einmündung Seuthestraße zur Hauptstraße bis einschl. der anliegenden Ladenlokale des Kreuzungsbereiches Hauptstraße /Hönnetalstraße.
- Felsenmeercenter (Eckgrundstück Stephanstraße/Im Ohl), Nöllenhofcenter (zwischen Seuthestraße und Bahnhofstraße) und Medio Center (zwischen Seuthestraße und Hauptstraße)
- Fläche zwischen der Straße „Am Nöllenhof“ und dem Hademareplatz.

§ 2

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) Die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 14.07.2026

Stadt Hemer
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer

Amtliche Bekanntmachung

**Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 23.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte bereits am 21.04.2021 im Amtsblatt des Märkischen Kreises. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit erneut bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“ tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 21.04.2021 in Kraft.

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Einsicht genommen werden. Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Iserlohn (<http://www.iserlohn.de>) unter der Rubrik „Bebauungspläne“ zur Einsicht bereitgestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) öffentlich bekannt gemacht. Mit der erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 07.02.2024 in Kraft.

Iserlohn, den 10.07.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

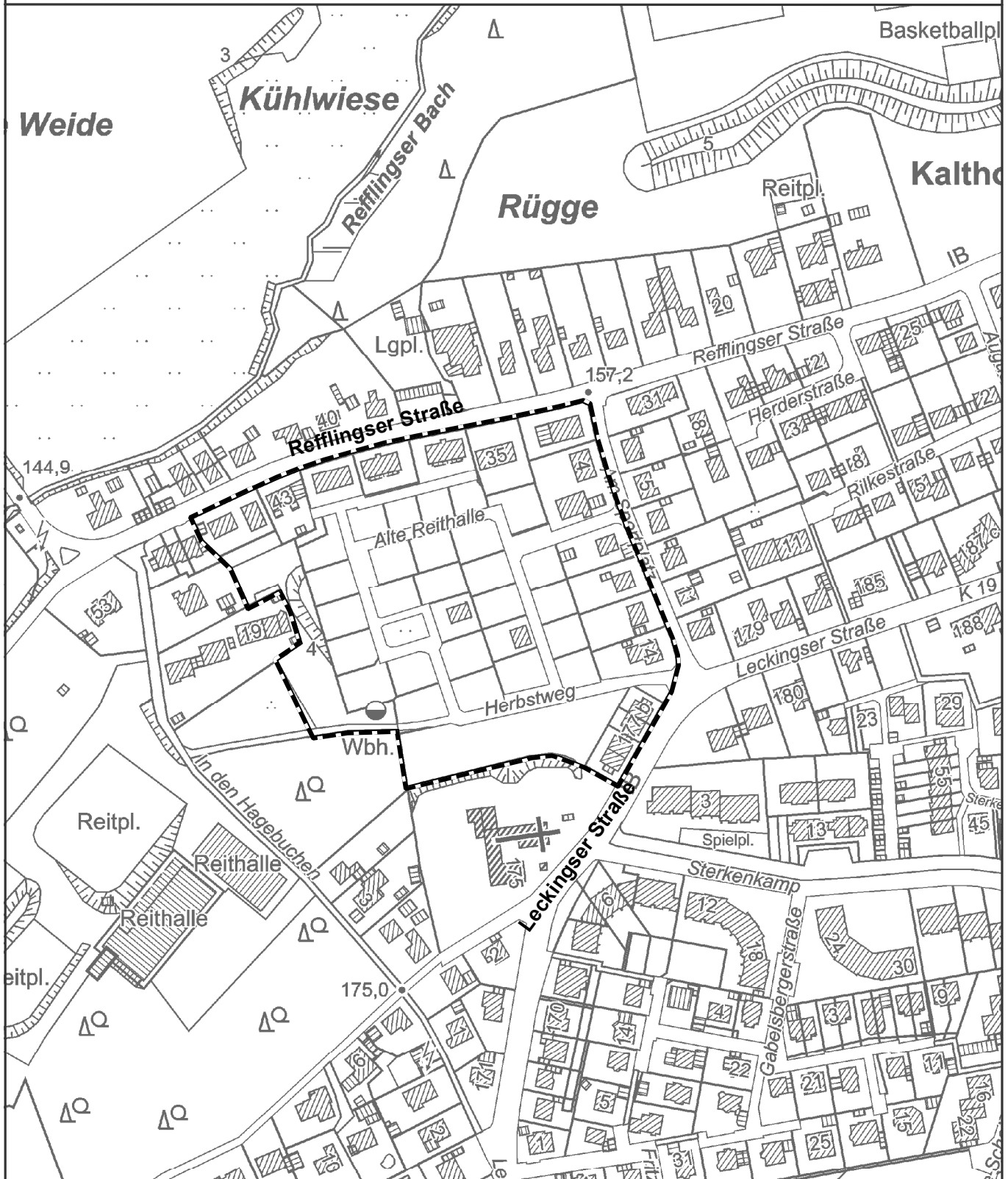
Iserlohn, den 13.07.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 352

Kalthof - Am Sportplatz

2. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes — — — — —



7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90) beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 14.07.2026 die folgende 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung:

§1

§ 6 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist ein beratendes Gremium.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Rat bestimmt eine Beigeordnete/ einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Im Fall ihrer/ seiner Verhinderung ist die weitere/ der weitere Beigeordnete zur allgemeinen Vertretung berufen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden (Sauerland), 15.07.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.



Hauptsatzung
der
Stadt Altena (Westf.)
vom 13.07.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke
- § 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 7 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 8 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 9 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 der Gemeindeordnung
- § 10 Sonstige Einwohnerversammlungen
- § 11 Anregungen und Beschwerden
- § 12 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 13 Dringliche Entscheidungen
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 17 Bürgermeister/in
- § 18 Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 21 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 13.07.2026 mit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet

Die politische Gemeinde Altena führt den Namen "Stadt Altena (Westf.)".

Das Gebiet der Stadt Altena (Westf.) umfasst eine Fläche von 44,42 km².

§ 2
Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt führt das traditionelle Altenaer Stadtwappen. Es zeigt in goldenem Felde den märkischen, in drei Reihen von rot und silbern geschachten Querbalken, über dem Querbalken wachend die Heilige Katharina von

Alexandria in rotem Kleid und blauem Mantel, auf dem Kopfe die Grafenkrone, in der rechten Hand ein silbernes Schwert und in der linken Hand das hölzerne Richtrad mit silbernen sichelförmig gekrümmten Spitzen haltend.

- (2) Die Stadtflagge ist weiß-rot gleichbreit gestreift, in der Mitte, etwas nach der Stangenseite hin verschoben, befindet sich ein weißes Feld mit dem Stadtwappen, darunter steht in schwarzer Schrift "Stadt Altena (Westf.)". Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zu seiner Länge wie 2:5.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Altena wird durch das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Altena (Westf.)" gebildet. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügtem Siegel.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Stadtteile gebildet: Dahle, Evingsen und Rahmede. Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jeden Stadtteil wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/Die Ortsvorsteher/in muss in dem Bezirk, für den er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der/Die Bürgermeister/in und sein/ihr/seine/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seines/ihrer Stadtteils gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstaufschlags nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Der/Die Bürgermeister/in ist gehalten, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft an der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beteiligen.

§ 4

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Dahle, Evingsen, Rahmede.

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der dem § 3 Abs. 1 beigefügten Karte.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 12 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete mit Ausnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seiner/ihrer Vertretung bei der Sitzungsleitung.
Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn:
 - durch Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. Gedenkminute) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen)
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke des Mitschnitts zulässig. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Rates www.altena.ratsinfomanagement.net, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
- (4) Die Regelung findet auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 7

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob in Folge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzusetzen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalls möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 8

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatz 1 soll einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 9

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 10

Sonstige Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Bürgermeister/in kann zu Einwohnerversammlungen einladen, die ausschließlich zum Ziel haben, Einwohnern Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen vorzutragen.
- (2) Das Recht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die Einwohner/innen zu informieren und insbesondere im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung Einwohnerversammlungen einzuberufen, bleibt unberührt.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Altena (Westf.) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Altena (Westf.) fallen, sind von dem/der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Hauptausschuss hat den Bürgerantrag inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er immer an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem/der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesem Fall bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 12

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Altena (Westf.).
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglieder.

§ 13

Dringliche Entscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen (Zuständigkeitsordnung).
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (4) Der Rat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 15

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen,

die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf nach der jeweiligen Fassung der EntschVO festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, wovon eine Person pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftiger Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 30,00 EURO je Stunde überschreiten.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende -bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/er, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretenden Vorsitzenden und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (6) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von Abs. 3 Satz 2 gilt für Hausfrauen und Selbstständige die Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 - 13.00 Uhr von Montag bis Freitag.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates erhalten grundsätzlich, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 5 Abs. 5 S. 1 EntschVO in der Form eines zusätzlichen Sitzungsentgelts, die pro Sitzung ausgezahlt werden.
- (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 16

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO).
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in und sein/ihr/seine/ihre allgemeine/r Vertreter/in.

§ 17

Bürgermeister/in

- (1) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin obliegen die ihm/ihr gesetzlichen übertragenden Aufgaben. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einem Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.

- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird insbesondere zu folgenden Entscheidungen ermächtigt:
- (a) im Rahmen der Haushaltssatzung bis 100.000 EURO; zwangsläufig, auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhende Aufgaben in unbegrenzter Höhe
 - (b) Überschreitungen der Summen bei Auftragsvergaben, über die der Rat entschieden hat. (Der Rat ist davon in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.)
 - (c) ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. (Gegen seine/ihre Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den sie/er entscheidet.)
 - (d) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis
 - 1. 1.000 EURO aus Billigkeitsgründen zu erlassen,
 - 2. 5.000 EURO unbefristet niederzuschlagen,
 - 3. 25.000 EURO befristet niederzuschlagen,
 in allen übrigen Fällen ist der Hauptausschuss zuständig, bei einem Erlass jedoch nur bis zu 2.500 EURO
 - (e) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 75.000 EURO zu stunden. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss zuständig
 - (f) Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und bei Streitigkeiten zwischen der Stadt als Vermieterin und den Mietern von Wohn- und sonstigen Räumen ohne Rücksicht auf den Streitwert zu erheben
 - (g) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, soweit das Stadtvermögen mit nicht mehr als 15.000 EURO belastet wird, alle anderen Vergleiche bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt
 - (h) Kredite zur Umschuldung und zur Finanzierung von investiven Auszahlungen aufzunehmen, sowie Leasingverträge und sonstige kreditähnliche Geschäfte abzuschließen
 - (i) über Entschädigungsleistungen in unbegrenzter Höhe zu entscheiden, sofern die Entschädigungshöhe durch einen neutralen Gutachter vorgegeben wird
 - (j) im Rahmen des Wiederaufbauplanes Aufträge bis 216.000 EURO für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen zu erteilen.
- (4) Prozesse, die mit Zustimmung und im Auftrag der kommunalen Schadensausgleiche oder für andere Dritte auf deren Kosten geführt werden, sind als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen. Das gilt auch für den Abschluss von Vergleichen, denen die kommunale Schadensausgleich zugestimmt hat.
- (5) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können durch Beschluss des Rates oder der Ausschüsse ausgesprochen werden.

§ 18

Vertretungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten, der gleichzeitig allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist. Weitere Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können vom Rat bestellt werden, der dabei auch die Reihenfolge festlegt, in der sie diese Vertretung ausführen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – vollzogen. Zusätzlich wird auf der Internetseite der Stadt die Bekanntmachung veröffentlicht.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Haupteingang des Rathauses, Lüdenscheider Str. 22.
- (3) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 20

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten der Stadt ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Abteilungsleitungen zur Stadt Altena (Westf.) verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurrufsetzung und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 21
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.06.2023 außer Kraft.

Altena, den 16.07.2026

Stadt Altena (Westf.)
Der Bürgermeister

gez.
Thal

Bekanntmachungsanordnung:

Die bevorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Altena (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, den 16.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
Thal

Auszug 1
der Anlage gem. § 3 (1) der Hauptsatzung
der Stadt Altena (Westf.) vom xx.xx.xxxx

1. Räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke Dahle und Evingsen

2. Straßenverzeichnis (gem. Stand vom 23.06.2014)

Dahle

Altenaer Straße	Netzschlade
Alter Weg	Neuenrader Straße
Am Beil	Niedermöller Straße
Auf der Ebene	Rehecke
Bäckerssiepen	
Birkenweg	Rüterschlad
Brautweg	Samenholz
Breitenstück	Schlettenhof
Buchenweg	Schulstraße
Dahler Straße	Sonnenstraße
Deifenholz	Villenberg
Ehrenmalstraße	Villenbergstraße
Eichenweg	Wäldchen
Grubenweg	Westerfelder Straße
Hasenkampstraße	Hinter der Schule
Hauptstraße	Schürenstück
Hochstraße	Kohlberg
Im Hof	Lanferstraße
Im Nossenberg	
Kämpenstraße	
Kohlberghaus	
Luckenbachweg	
Ludmecke	
Mondhahnstraße	
Mühlenberg	
Mühlenstraße	
Mühlhofstraße	

Evingsen

Am Breiten Acker	In der Schledde
Am Ebberg	Im Springen
Am Rimberg	Im Tüssenberg
Am Schützenplatz	In der Husstadt
Am Sundern	Hütte
An der Oelmühle	Kaysershof
An der Steinkuhle	Ketteler Weg
Auf dem Brink	Lampferweg
Auf dem Felde	Lönsweg
Auf dem Giebel	Löttringser Hahn
Auf dem Kamp	Löttringser Weg
Auf dem Löttringsen	MartinLutherStraße
Auf der Böcke	Neuer Weg
Auf dem Sürenfeld	Rüsenberg
Auf dem Weithahn	Scharpschnute
Bauernstraße	Springer Straße
Brunnenstraße	Tannenweg
Dahlberg	Uhlenweg
Ebbergstraße	Waldbergsley
Giebelweg	Wichernstraße
Gosebruch	Wilhelmshöhe
Graetzstraße	Wulferschlaa
Ihmerter Straße	Zur Roleye
Im Eck	Vorm Kalkofen
Im Hosenhof	
Im Winkel	

Auszug 2
der Anlage gem. § 3 (1) der Hauptsatzung
der Stadt Altena (Westf.) vom xx.xx.xxxx

1. Räumliche Abgrenzung des Stadtbezirks **Rahmede**

2. Straßenverzeichnis (gem. Stand vom 10.11.2009)

Am Hellen Hahn	Neuenrahmede	Brinkweg
Am Stockey	Niedergockeshohl	Katharinenstraße
Am Südhang	Nüggelinstück	Reidemeisterweg
	Oberer Ardeyweg	Richard-Schirrmann-Straße
An der Haardt	Obergockeshohl	
Bergfeld	Paulusweg	
Brandhagener Weg	Petersfeld	
Dickenhagen	Ramberg	
Drescheiderhagen	Rahmedestraße 141 Ende	
Fuelbecker Straße	Röhnert	
Gottmecker Weg	Rönscheid	
Großendrescheid	Rosmart	
Grünewiese	Rosmarter Weg	
	Rosmarter Allee	
Heide	Rosiepen	
Hemecker Weg	Rotenschlade	
Homert	Seckel	
Horst	Siepenschlade	
Hummelinstück	Strücken	
	Taubenstein	
Hückingen	Teichweg	
Junkernweg	Unterer Ardeyweg	
Kalkofenweg	Waldemey	
Kleinendrescheid	Wildweg	
Kreuzbuche	Windberke	
Lehmenohl		
Lenscheid	Wörensiepen	
Mosterhagen	Zum Hohle	
Mühlenrahmeder Straße	Ardey	
Mühlenbach		



**Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Landtagswahlkreise
121 - Märkischer Kreis I, 122 - Märkischer Kreis II und 123 - Märkischer Kreis III
zur Wahl des 19. nordrhein-westfälischen Landtags am 25.04.2027**

Nachdem der 25. April 2027 als Wahltag für die Wahl des 19. nordrhein-westfälischen Landtags festgelegt wurde, fordert die Kreiswahlleiterin hiermit gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung auf, Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 121 - Märkischer Kreis I, 122 - Märkischer Kreis II und 123 - Märkischer Kreis III einzureichen und weist ebenfalls auf die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin.

Das Gebiet des Märkischen Kreises ist für die Landtagswahl flächendeckend in die drei folgenden Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 121 – Märkischer Kreis I mit Altena, Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde und Werdohl
- Wahlkreis 122 – Märkischer Kreis II mit Balve, Hemer, Menden, Neuenrade und Plettenberg
- Wahlkreis 123 – Märkischer Kreis III mit Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Schalksmühle

Insbesondere auf die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und der LWahlO in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen wird hingewiesen.

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist hieraus insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Wahl zum 19. nordrhein-westfälischen Landtag am 25. April 2027 können Kreiswahlvorschläge der Wahlkreise 121, 122 und 123 gemäß § 19 Absatz 1 LWahlG bei der

**Kreiswahlleiterin des Märkischen Kreises
Geschäftsstelle Kreisorgane – FD 10
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid**

bis **spätestens Montag, den 15. Februar 2027 um 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist) schriftlich und im Original eingereicht werden.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf dieser Frist einzureichen. Etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, können so rechtzeitig (d. h. vor Ablauf der Ausschlussfrist) behoben werden. Bei persönlicher Abgabe findet ad hoc keine Prüfung der Unterlagen statt.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2. Wählbarkeit, Wahlberechtigung

- 2.1. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat (§ 4 Absatz 1 LWahlG).
- 2.2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 4 Absatz 2 LWahlG).
- 2.3. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
 - a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat (§ 1 LWahlG).
- 2.4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 2 LWahlG).

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes – PartG), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 17a Absatz 1 LWahlG).

4. Beteiligungsanzeige

- 4.1. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

- 4.2. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien der

**Landeswahlleiterin
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf (Postanschrift)
bzw.
Friedrichstraße 62–80
40217 Düsseldorf (Hausanschrift)**

spätestens am Montag, 18. Januar 2027, bis 18.00 Uhr ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 17a Absatz 2 LWahlG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen und ggf. welcher Kurzbezeichnung sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeigefrist ist, wie die Einreichungsfrist bei Wahlvorschlägen, eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Anzeigen sind ungültig und können nicht mehr zur Anerkennung der Partei für die Wahl führen.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 PartG), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG beigelegt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 17a Absatz 2 LWahlG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen an den Bundeswahlleiter geboten ist.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am **Freitag, 5. Februar 2027** fest, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, und welche Vereinigungen, die für die anstehende Landtagswahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für diese Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, von der Landeswahlleiterin eingeladen.

Die Feststellung des Landeswahlausschusses macht die Landeswahlleiterin im Ministerialblatt öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 17a Absatz 4 LWahlG).

Soweit Parteien oder Vereinigungen durch die Entscheidung des Landeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, können sie binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen erheben. Die Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist begründet werden (§ 17a Absatz 5 LWahlG).

5. Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers

- 5.1. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 18 Absatz 1 LWahlG).

Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis. Vertreterversammlung (oder auch Delegiertenversammlung) ist eine Versammlung

der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Die an der Bewerberaufstellung stimmberechtigt Mitwirkenden müssen in dem betreffenden Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung muss am Tag des Zusammentritts der Versammlung gegeben sein, nicht erst am Wahltag. Das gilt sowohl für die Teilnehmer einer Mitgliederversammlung, sei es zum Zwecke der Wahl des Bewerbers oder zum Zwecke der Wahl von Vertretern, als auch für die Teilnehmer an einer Vertreterversammlung zur Wahl des Bewerbers (§ 18 Absatz 2 LWahlG).

- 5.2. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 18 Absatz 3 LWahlG).

- 5.3. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Absatz 2 LWahlG).
- 5.4. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Absatz 4 LWahlG).
- 5.5. Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen (§ 18 Absatz 5 LWahlG).
- 5.6. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 PartG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Absatz 6 LWahlG).
- 5.7. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung (§ 18 Absatz 7 LWahlG).
- 5.8. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmten Teilnehmer gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. **Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlags** (§ 18 Absatz 8 LWahlG).

6. Inhalt und Form des Kreiswahlvorschlags

- 6.1. Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 23 Absatz 1 LWahlO nach dem **Muster der Anlage 11a** LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - b) den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.
- 6.2. Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Kreiswahlvorschlags (§ 19 Absatz 3 LWahlG).

- 6.3. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Absatz 3 LWahlG). Eine entsprechende Versicherung an

Eides statt des Wahlbewerbers ist dem Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 23 Absatz 3 Nummer 4 LWahlO).

6.4. Zu den **erforderlichen Anlagen** des Kreiswahlvorschlags siehe nachfolgend Ziffer 10.

7. Vertrauenspersonen

Der Kreiswahlvorschlag soll Namen, Anschriften und Telefon-Nummern einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson – möglichst mit Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse – enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Absatz 4 LWahlG).

Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson sind kraft Gesetzes Bevollmächtigte des Wahlvorschlagsträgers für das Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur noch die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Zur Erleichterung der unmittelbaren Kommunikation mit der Kreiswahlleiterin ist es zweckmäßig, solche Personen zur Vertrauensperson und zur stellvertretenden Vertrauensperson zu bestimmen, die im Märkischen Kreis oder in näheren Umgebung wohnen.

8. Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 19 Absatz 2 Satz 1 LWahlG, § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO).

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je 3 Vorstandsmitgliedern – darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 PartG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 23 Absatz 1 Satz 4 LWahlO).

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Absatz 1 Satz 5 LWahlO).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlags.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die **nicht** im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Kreiswahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis bei den Zweitstimmen von mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen außerdem von

**mindestens 200 Wahlberechtigten
des Wahlkreises**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 19 Absatz 2 LWahlG).

9.2. **Andere Kreiswahlvorschläge**, also Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern, müssen ebenfalls **von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 19 Absatz 2 LWahlG).

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlags haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Absatz 1 LWahlO).

9.3. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14a** LWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten (§ 23 Absatz 2 LWahlO):

a) Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind der **Familienname**, der **Vorname** und der **Wohnort** des vorgeschlagenen Bewerbers und die **Bezeichnung** (und ggf. **Kurzbezeichnung**) der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben (bei einem **Einzelbewerber ggf. ein Kennwort**). Die Kreiswahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Des Weiteren sind Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der mit der Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten Verantwortlichen anzugeben (siehe Ziffer 2 der Rückseite der Anlage 14a LWahlO).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden **persönlich und handschriftlich auszufüllen**.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde** des jeweiligen Wohnortes beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung **in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt** ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO gesondert erteilt werden.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sollten vom Wahlvorschlagsträger vor der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den dazugehörigen Unterstützungsunterschriften verbunden werden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt hiervon unberührt. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen **erst nach Aufstellung des Bewerbers** durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.4. **Die Vorlage ausreichender Unterstützungsunterschriften mit ordnungsgemäßer Unterzeichnung und dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Absatz 2 LWahlG).

9.5. Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch ein strafbares Wahldelikt vorliegen (z. B. Wahlfälschung nach § 107a Strafgesetzbuch – StGB – oder Wählertäuschung nach § 108a StGB in Verbindung mit § 108d StGB).

10. Anlagen des Kreiswahlvorschlags nach der LWahlO

Alle erforderlichen Vordrucke nach den gesetzlichen Mustern für einen vollständigen Kreiswahlvorschlag nach Anlage 11a in aktuell gültigen Fassungen werden auf Anforderung bei der Kreiswahlleiterin (siehe Anschrift unter Ziffer 1.) kostenfrei nach telefonischer Vereinbarung (02351/ 966-6142 oder -6317) zur Verfügung gestellt:

a) **Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft (Anlage 12a LWahlO):**

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.

Für den Bewerber einer Partei zusätzlich dessen Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört.

Die Zustimmungserklärung und die Versicherung an Eides statt können auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden.

b) **Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 13 LWahlO):**

Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann alternativ auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) erteilt werden.

c) **Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 9a LWahlO) und Versicherung an Eides statt (Anlage 10a LWahlO):**

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (im Falle eines Einspruchs nach § 18 Absatz 6 LWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) – mit der nach § 18 Absatz 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt.

Bei Wahlvorschlägen für mehrere Wahlkreise (siehe Ziffer 5.4) brauchen die Ausfertigung der Niederschrift der gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung und die Versicherung an Eides statt nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden.

d) Die Vordrucke a)-c) sowie der Kreiswahlvorschlag nach Anlage 11a stehen auch im Internet unter der Adresse

<https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/wahlen/landtagswahl-2027>

im PDF-Format zum Download zur Verfügung. Diese sind ebenfalls elektronisch ausfüllbar.

Auf das Kandidatenportal der Landeswahlleiterin im Internet wird hingewiesen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Landtagswahl 2027 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal unterstützt durch eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können so verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände vermieden werden.

Die Zugangsdaten können bei dem Kreiswahlbüro angefordert werden (Telefon: 02351/ 966-6142 oder - 6317, E-Mail: wahlen@maerkischer-kreis.de).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Wahlvorschlag selbst (samt Anlagen) im Original eingereicht werden muss.

e) **Unterstützungsunterschriften (Anlage 14a LWahlO):**

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (auf dem Formblatt Anlage 14a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15 LWahlO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

f) Die Vordrucke nach e) werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Auf die Ausführungen in Ziffer 9.3 wird verwiesen.

Für Parteien und Wählergruppen können sie erst angefordert werden, wenn der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

11. Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlags

11.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 23 Absatz 1 Satz 1 LWahlG).

Ein nach § 19 Absatz 2 LWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Absatz 1 Satz 2 LWahlG).

11.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat.

In solchen Fällen haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen neuen Bewerber zu benennen. Das durch § 18 LWahlG vorgeschriebene Verfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Absatz 2 Satz 3 LWahlG bedarf es nicht (§ 23 Absatz 2 Satz 1 bis 3 LWahlG).

11.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 23 Absatz 2 Satz 4 LWahlG).

12. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

12.1. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang von der Kreiswahlleiterin geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt die Kreiswahlleiterin umgehend die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, diese rechtzeitig zu beseitigen (§ 21 Absatz 1 LWahlG).

- 12.2. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden (§ 24 Absatz 1 Satz 3 LWahlO).

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (siehe Ziffer 8),
- b) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen (siehe Ziffer 9.4),
- c) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers oder die dazugehörige Versicherung an Eides statt fehlen (siehe Ziffer 5.8),
- d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt (siehe Ziffer 6.2).

- 12.3. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden. Die von ihr geprüften Kreiswahlvorschläge übersendet die Kreiswahlleiterin der Landeswahlleiterin in einem von der Landeswahlleitung bestimmten elektronischen Verfahren. Die Wahlleiter treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die Daten (§ 24 Absatz 1 Satz 4 bis 6 LWahlO).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Absatz 2 LWahlG).

- 12.4. Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson – im Falle der Verhinderung ihr Stellvertreter – den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Absatz 1 LWahlG).

In solchen Fällen hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben (§ 24 Absatz 4 Satz 1 LWahlO).

Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Absatz 4 Satz 2 LWahlO).

13. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

- 13.1. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss **spätestens am Freitag, 26. Februar 2027**, in öffentlicher Sitzung (§ 21 Absatz 3 Satz 1 LWahlG, § 10 Absatz 3 Satz 3 LWahlG).

- 13.2. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge von der Kreiswahlleiterin eingeladen (§ 25 Absatz 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 LWahlO).

- 13.3. Gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 LWahlG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
- a) verspätet eingereicht sind,
 - b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch LWahlG oder LWahlO aufgestellt sind, oder
 - c) aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen unzulässig sind (verbotene bzw. verfassungswidrige Parteien, Vereinigungen und Personen).

- 13.4. Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers das Kennwort, ist es dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen oder ist es geeignet, Verwechslungen mit anderen Kreiswahlvorschlägen hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 25 Absatz 4 Satz 1 LWahlO).

Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss nach Anhörung der erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge einem oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 25 Absatz 4 Satz 2 LWahlO).

- 13.5. Die Kreiswahlleiterin verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleiterin (§ 21 Absatz 4 Satz 1 LWahlG).

Die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 21 Absatz 4 Satz 2 LWahlG).

Die Beschwerde der Vertrauensperson ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeswahlleiterin oder bei der Kreiswahlleiterin einzulegen (§ 26 Absatz 1 Satz 1 LWahlO).

In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 9. März 2027 getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nach § 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW nicht aus (§ 21 Absatz 4 Satz 3 bis 6 LWahlG).

14. Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlleiterin macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge **spätestens am 14. März 2027** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises unter

<http://www.maerkischer-kreis.de/>

öffentlich bekannt (§ 22 Absatz 1 LWahlG).

Lüdenscheid, 15.07.2026

Die Kreiswahlleiterin
der Wahlkreise 121, 122 und 123

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Halver vom 05.08.2016

Aufgrund

- a) der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),
- b) des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BKSG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886),
- c) der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Halver am 13.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Halver vom 05.08.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „Sätzen der Verwaltungsgebührenordnung“ durch „Tarifen zur Verwaltungsgebühren-satzung“ ersetzt.
2. Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Halver vom 05.08.2016 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Tatbestand	Gebühr
1	Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung einschl. Erstellung des Prüfberichts, (30 Arbeitswerte gem. KÜO = 42,00 € zzgl. USt.) je angefangene ½ Stunde	 49,98 €
2	Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau nach Arbeitsaufwand je angefangene ½ Stunde	 30,00 €
3	Leistungen dem § 2 Abs. 1 Buchst. b) je angefangene ½ Stunde	 49,89 €
4	Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit schriftlich erteilter gutachterlicher Stellungnahme je angefangene Stunde	 99,96 €
5	Sonstige Leistungen, die unter den Ziffern 1-4 nicht erfasst sind, z. B. Feuerwehreinsatzpläne, betriebliche Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen am Objekt je angefangene Stunde	 99,96 €
6	Materialkosten Abrechnung nach Aufwand	 Tagespreis

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellen Version in Verbindung mit dem § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), in der jeweils geltenden Fassung zu.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 14.07.2026

Stadt Halver
Der Bürgermeister
gez.
(Armin Kibbert)



Stadt
Lüdenscheid

Jahresabschluss und Lagebericht 2025 für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 13.07.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2025 sowie den Lagebericht 2025 festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses 2025 beschlossen.

Der Jahresfehlbetrag von 396.661,28 Euro wird wie folgt verwendet:

-368.367,02 € aus den hoheitlichen Betriebsbereichen
und
-28.294,26 € aus den gewerblichen Betriebsbereichen (BgA)

werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2025 stehen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der Werkleitung des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid, Am Fuhrpark 14 in 58507 Lüdenscheid während der Geschäftszeiten zur Verfügung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friebe – Schellscheidt GmbH in Hagen hat die Jahresabschlussprüfung durchgeführt und mit Datum vom 08. Mai 2026 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL), Lüdenscheid

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL), Lüdenscheid – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL), Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB nach § 103 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechtslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Lüdenscheid, den 08. Mai 2026

gez. Christmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Leuchtenberg
Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2025 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, 16.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

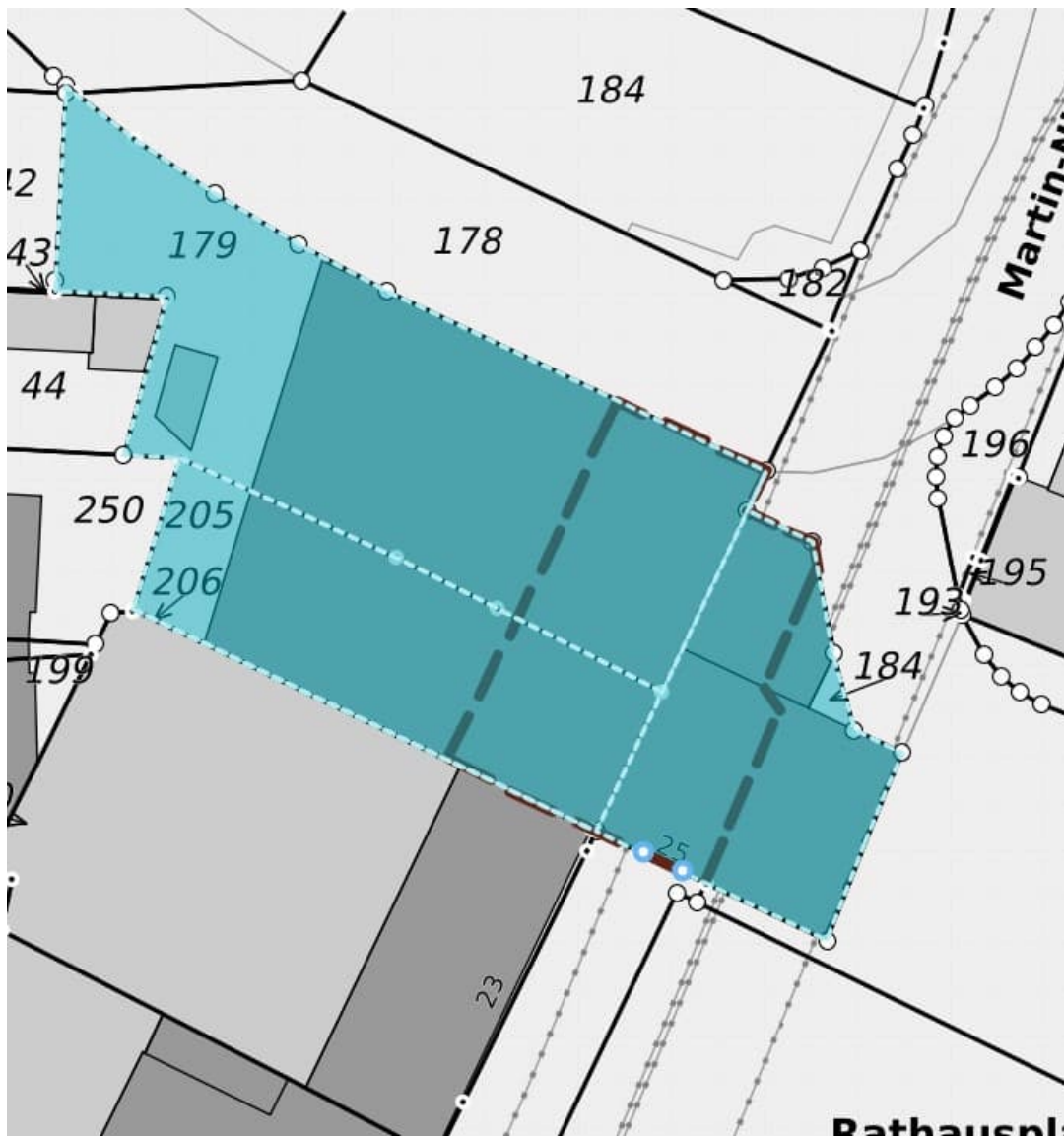
Die Stadt Lüdenscheid beabsichtigt, den Durchgang durch das Gebäude Rathausplatz 25 (Verbindungsweg zwischen Rathausplatz und Martin-Niemöller-Straße), Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 32, Flurstücke 184 (tlw.), 179 (tlw.), 205 (tlw.) und 206 (tlw.), einzuziehen.

Für diese Grundstücksfläche besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr. Da die Fläche für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet ist, wird die förmliche Einziehung dieser Fläche erforderlich.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauservice, Rathaus, Zimmer 526 (5. Etage), Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, zu richten.

Die betroffene Fläche und die Ausdehnung der Einziehung ist durch die gestrichelte Darstellung im nachstehenden Lageplan ersichtlich:



Lüdenscheid, 16.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I Seite 837) in der aktuell geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absatz 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. Seite 48/SGV. NW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 13.07.2026 folgende Parkgebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Parkraumbewirtschaftung

1. In straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Bereichen (Straßen, Wege, Plätze, Parkpaletten und -garagen) ohne eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Fahrzeuge kann die Stadt Lüdenscheid die Parkzeit beschränken und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit installieren (Parkraumbewirtschaftung). Damit soll erreicht werden, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für eine möglichst kurze und begrenzte Zeit dort parken können.
2. Als Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit können in den Parkraumbewirtschaftungszonen Parkscheinautomaten angeordnet und aufgestellt werden. Alternativ kann eine Parkscheibenregelung angeordnet werden.
3. Sofern das Parken in Parkraumbewirtschaftungszonen gebührenpflichtig und nur nach Lösen eines Parkscheines an den dort installierten Parkscheinautomaten oder einer vergleichbaren Regelung über ein bargeldloses Bezahlssystem zulässig ist, werden nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung Gebühren in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.
4. Fahrzeuge, die nach den Vorschriften des Elektromobilitätsgesetzes als elektrisch betriebene Fahrzeuge gelten und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen bis zu einer Dauer von drei Stunden ohne Lösen eines Parkscheins parken. Der Beginn des Parkvorgangs ist durch das Auslegen einer Parkscheibe erkennbar zu machen.

§ 2

Zonen, Zeiten und Gebühren

1. Eine Bewirtschaftung erfolgt in den in der Anlage aufgeführten Parkraumbewirtschaftungszonen zu den dort genannten Zeiten und Gebühren. Dabei werden die Parkgebühren unter Berücksichtigung der Auslastung der unterschiedlichen Parkraumbewirtschaftungszonen mit entsprechend unterschiedlichen Gebühren erhoben. Für besonders ausgewiesene Bereiche gelten Sonderregelungen.
2. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro. Darüber hinaus wird die Parkdauer in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Tarifzonen minutengenau ausgewiesen.
3. Übersteigen die gezahlten Parkgebühren die gebührenpflichtige Zeit, wird das Restguthaben automatisch auf den nächsten Tag übertragen.
4. Sofern in bestimmten Parkraumbewirtschaftungszonen keine durch Gebühren kostendeckende Bewirtschaftung möglich ist, kann eine Umstellung auf eine Parkscheibenregelung erfolgen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.07.2026

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Gebührentarif
als Anlage zur Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom _____.2026

Bewirtschaftungszonen	Zeiten	Gebühren je angefangene 30 Minuten oder Sondertarif
-----------------------	--------	--

a) Parkplätze an Straßen

Zone 1 (Innenstadtbereich)

Albrechtstraße	montags – freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr	0,50 €
Altenaer Straße			
vor dem Gebäude Nummer 14			
Börsenstraße			
Corneliusstraße			
Freiherr-vom-Stein-Straße			
Friedrichstraße			
Hermannstraße			
Hochstraße (gg. Musikschule)			
Humboldtstraße			
Karlstraße			
Kerksigstraße			
Knapper Straße			
Kölner Straße von Haus-Nummer 15 bis 27			
Lessingstraße			
Schillerstraße			
Werdohler Straße zwischen Wilhelm- und Königstraße			

Zone 2 (Außenbereich)

Altenaer Straße auf dem Verbindungsstück zur Bahnhofstraße	montags - freitags samstags	09.00 - 18.30 Uhr 09.00 - 16.00 Uhr	0,50 €
Bahnhofsallee (nur Straße)			
Loher Straße von Haus-Nummer 1 bis Abzweigung Schlittenbacher Straße		Tagespauschale Monatspauschale	4,00 € 30,00 €
Lösenbacher Straße			
Weststraße			

Parkplätze mit eigener Zufahrt (teilweise mit Sondertarif)

Tiefgarage des Kulturhauses	montags - sonntags	07.00 - 23.00 Uhr	
		in der 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
	Abendpauschale	17.45 - 23.00 Uhr	2,00 €
	Tagespauschale für Teilnehmer an geschlossenen Veranstaltungen im Kulturhaus	07.00 - 19.00 Uhr	5,00 €
	Tagesgebühr für die Überlassung von einzelnen Ebenen der Tiefgarage bei Veranstaltungen im Kulturhaus	je Ebene 07.00 - 19.00 Uhr	75,00 €
		je Ebene 07.00 - 23.00 Uhr	100,00 €
	Tagesgebühr für die Überlassung der gesamten Tiefgarage bei Großveranstaltungen im Kulturhaus	07.00 - 19.00 Uhr	300,00 €
		07.00 - 23.00 Uhr	350,00 €
	eingeschränkte Dauerparkberechtigung	Monatspauschale montags - samstags 07.00 - 19.00 Uhr	50,00 €
Sofern die Tiefgarage des Kulturhauses im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen gesperrt ist und von Dauerparkberechtigten nicht genutzt werden kann, gelten die Dauerparkberechtigungen an diesem Tag auch auf jedem anderen öffentlichen bewirtschafteten Parkplatz.			
Parkgarage der Museen	montags - sonntags	07.00 - 24.00 Uhr	
		in 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
	eingeschränkte Dauerparkberechtigung	Monatspauschale 07.00 - 24.00 Uhr	55,00 €
Parkgarage Rathaus	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr	
		in 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
Parkplatz „Alte Post“ (Innenhof VHS)	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr	
		in 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
Parkpalette Turmstraße	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr	
		in 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
		Monatspauschale ohne zeitliche Einschränkung	55,00 €
	Dauerparkberechtigung auf der unteren Ebene (Zufahrt über Freiherr-vom-Stein-Straße)		
Parkpalette Corneliusstraße	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr	0,50 €
		Monatspauschale ohne zeitliche Einschränkung	50,00 €
	Dauerparkberechtigung auf der mittleren Ebene		
Parkplatz Schillerstraße/ Ecke Hochstraße	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr	0,50 €
Parkplatz Theodor-Schulte-Platz	montags - freitags samstags	09.00 - 18.30 Uhr 09.00 - 16.00 Uhr	0,50 €
Parkplatz Tunneldecke Oberstadt		Tagespauschale	4,00 €
Parkplatz Jahnplatz		Monatspauschale	30,00 €

**Verordnung über die Aufhebung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe
von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige im Stadtgebiet Lüdenscheid
(Lachgasverkaufsverordnung) vom 10.07.2025**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 13.07.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen.

§ 1

Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Die „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige im Stadtgebiet Lüdenscheid (Lachgasverkaufsverordnung) vom 10.07.2025“ wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lüdenscheid, 15.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

**Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und des Offenen Ganztages im Primarbereich
(Elternbeitragssatzung) vom 15.07.2026**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 13.07.2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und nach § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) in der Fassung vom 29.11.2019 (GV. NRW. S. 877 ff vom 13.12.2019) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Stadtgebiet Lüdenscheid in Form von
 1. der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Lüdenscheid
 2. der Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (Kindertagespflege) gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) oder
 3. der Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS)erhebt die Stadt Lüdenscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Die Berechnung und Durchführung der Beitragserhebung wird durch die Stadt Lüdenscheid vorgenommen.
- (3) Die Beiträge sind entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu entrichten, die durch die Stadt Lüdenscheid nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen werden.
- (4) Näheres wird in der jeweiligen Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen oder die Einrichtungen des Offenen Ganztages der Stadt Lüdenscheid geregelt.

§ 2

Beitragszeitraum und Betreuungsumfang

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung, einer Tagespflegeperson oder einem Träger der Offenen Ganztagschule in Lüdenscheid besteht. Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages. Im Falle einer Kündigung endet die Beitragspflicht mit Ablauf der Kündigungsfrist des jeweiligen Betreuungsvertrages.
- (2) Der Beitragszeitraum entspricht in der Regel dem Kita- oder Schuljahr (01.08. bis 31.07.) eines jeden Jahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Einrichtung der Offenen Ganztagschule sowie durch Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt und bleibt unabhängig der tatsächlichen Nutzung des Platzes bestehen.
- (3) Der Elternbeitrag wird für die Betreuung in einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungssstunden erhoben.

Sollte sich durch eine Änderung des Betreuungsumfanges während eines laufenden Monats ein anderer Elternbeitrag ergeben, so ist der andere Beitrag ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats zu zahlen.
- (4) Die Betreuungssstunden im Rahmen eines außerunterrichtlichen Angebotes des Offenen Ganztages sind auf acht Stunden pro Tag im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgelegt. Die Berechnung des Beitrages erfolgt pauschal für die Teilnahme am Angebot des Offenen Ganztages.
- (5) Die Stadt Lüdenscheid kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (z. B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes).
- (6) Im Falle einer Schließungszeit von länger als vier Wochen am Stück in städtischen Kindertagesstätten oder den Einrichtungen der Offenen Ganztagschule wird den Beitragspflichtigen der Elternbeitrag rückwirkend von Amts wegen ab dem ersten Schließungstag bis maximal in Höhe des eingesparten Personalaufwandes für die Tage erstattet, an denen keine Betreuung wahrgenommen wurde.
- (7) Sofern ein Kind an der während der Betreuung angebotenen Mittags- oder vergleichbaren Mahlzeit teilnimmt, wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Die Stadt Lüdenscheid erhebt das Entgelt für Mahlzeiten nur für die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen oder des Offenen Ganztages sowie Kindertagespflegepersonen erheben das Entgelt für Mahlzeiten selbstständig. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Besteht ein paritätisches Wechselmodell, so sind das Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen.
- (2) Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder im Rahmen einer stationären Hilfe nach § 34 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden für die Betreuung in einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen.
- (2) Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule werden die Beitragspflichtigen im Rahmen des Angebotes des Offenen Ganztages pauschal und entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen.
- (3) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.
- (4) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll.
- (5) Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.
- (6) Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die Einkommensstufe 1 zugrunde gelegt.

§ 5

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Absatz 2 und § 3 BEEG der jeweils gültigen Fassung benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Beziehen Beitragspflichtige Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und stehen ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind, für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3, gleichzeitig eine der für diese Satzung genannten Betreuungsformen, so ist nur für ein Kind der Beitrag in voller Höhe des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen.
- (2) Es ist höchstens für zwei Kinder gleichzeitig ein Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Einrichtung des Offenen Ganztages und ein Angebot der Kindertagespflege, so wird der Elternbeitrag in voller Höhe nur für das Kind mit dem höchsten regulären Elternbeitrag erhoben.

Sofern für ein Kind in einer Kindertageseinrichtung der volle Beitrag geleistet wird, ermäßigt sich dieser bei den übrigen Betreuungen. Das gilt auch, wenn das Vollzahlerkind sich im beitragsfreien Jahr befindet.

- (4) Für ein Geschwisterkind wird bei der Beitragsberechnung die Hälfte des nach den §§ 4 und 5 Elternbeitragsatzung ermittelten Einkommens derjenigen Beitragspflichtigen zu Grunde gelegt, für die der Elternbeitrag des Geschwisterkindes festgesetzt werden soll.
Ergeben sich unterschiedlich hohe Beträge bei der Berechnung des Beitrages für ein Geschwisterkind, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
Wird für ein Kind bereits der Höchstbeitrag gezahlt, so ist für ein Geschwisterkind höchstens ein Jahreseinkommen bis 60.000 € festzusetzen. Für Angebote des Offenen Ganztages gilt diese Vorschrift für die Beitragserhebung ab dem 01.08.2027.
- (5) Die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nebeneinander Anwendung. Es gilt § 51 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW).
- (7) Sofern Beitragspflichtige nachfolgende Leistungen beziehen, werden sie der Einkommensgruppe 1 zugeordnet:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Gemäß § 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII kann bei Vorliegen einer individuellen Härte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der Beitrag teilweise oder in voller Höhe erlassen werden.

§ 7

Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Lüdenscheid eine Erklärung zum Einkommen sowie entsprechende Nachweise über das Einkommen vorzulegen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Ohne Vorlage der Einkommenserklärung oder der geforderten Nachweise ist die Stadt Lüdenscheid berechtigt, den höchsten Elternbeitrag festzusetzen.

§ 8

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdenscheid durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung oder die Tagespflegeperson der Stadt Lüdenscheid die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 9

Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung vom 05.09.2014 in der Fassung vom 07.04.2022 sowie die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 15.06.2021 in der Fassung vom 20.06.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 15.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt Halver

Bekanntmachung der Stadt Halver

30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 59 „Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 4 Linger Weg“

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beschlossen:

30. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 30. Änderung „Herksiepe / Schillerstein“.
3. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 30. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
5. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Bebauungsplan Nr. 59 "Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 4 Linger Weg"

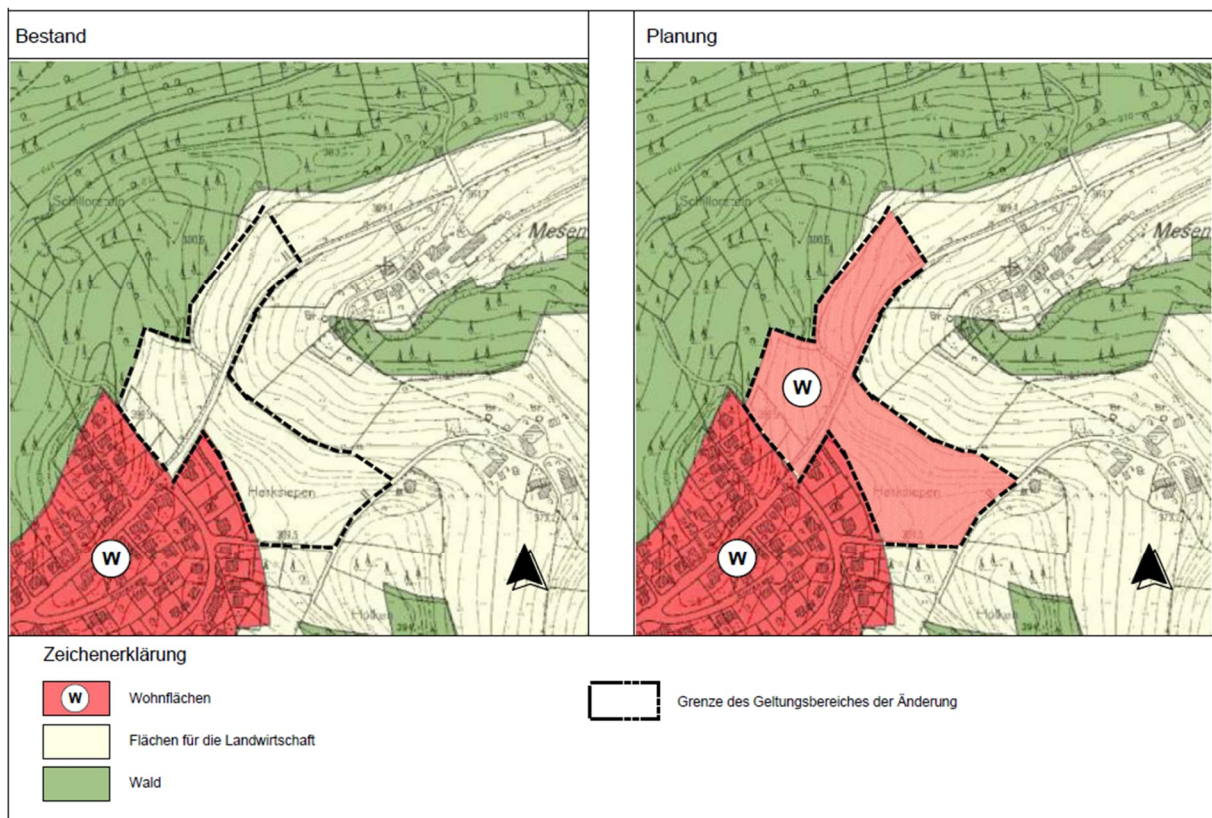
1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 59 "Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 4 Linger Weg"
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.
5. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

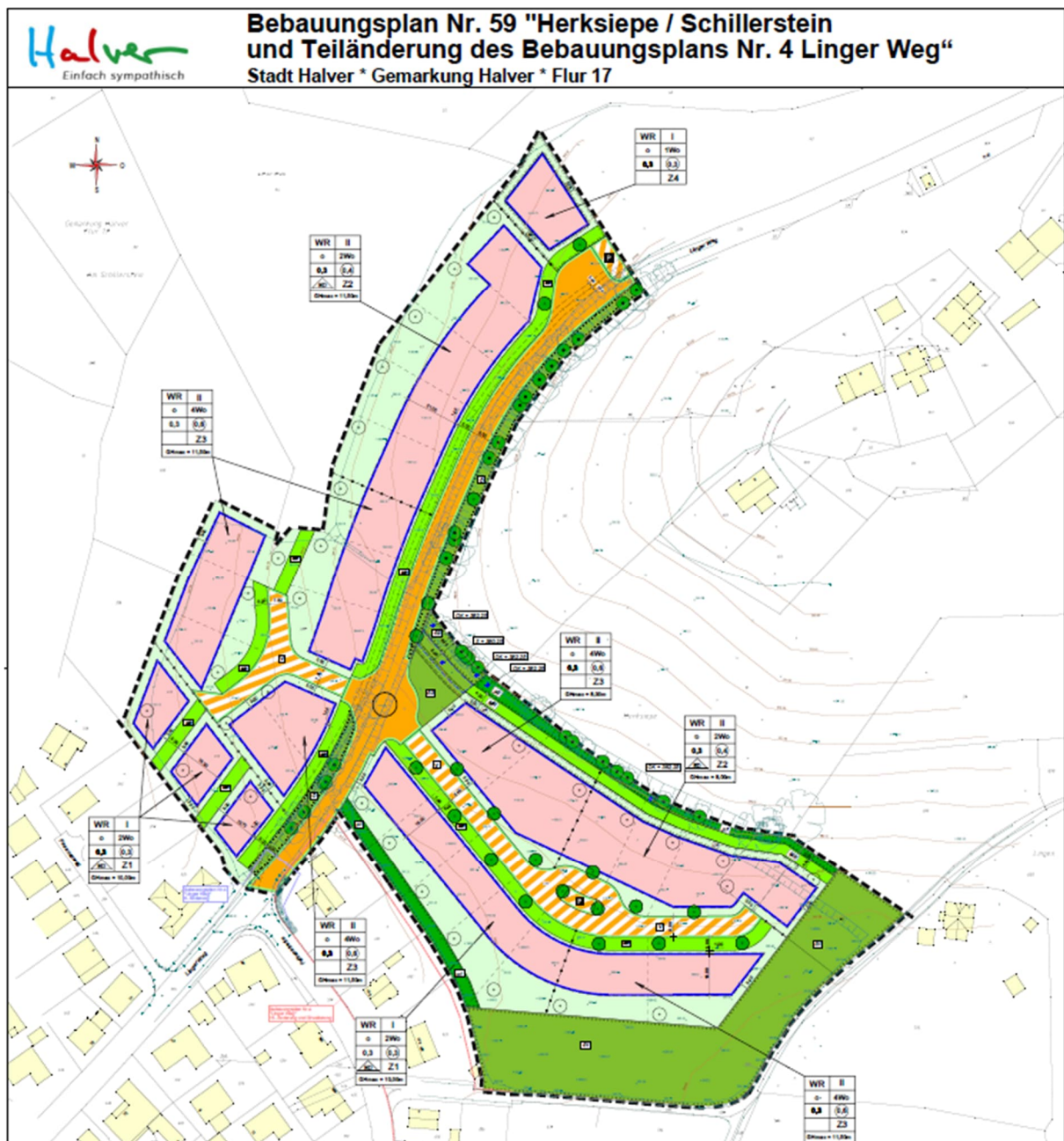
Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Arrondierung in städtebaulicher Ortsrandlage und eine abschließende Abrundung der Bebauung an dieser Stelle der Ortslage zu schaffen, um den vorhandenen Bedarf an Bauflächen decken zu können. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar östlich an den Bebauungsplan Nr. 4 „Linger Weg“ an und ändert diesen teilweise ab.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Festsetzung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 59 "Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 4 Linger Weg" liegen am nordöstlichen Rand des Halveraner Innenstadtbereichs und umfassen in der Gemarkung Halver, Flur 17 die Flurstücke 21, 41, 42, 554, 605, 652, 653, 687, 689, 690, 691, 700, und 701. Die Plangebiete werden

- im Norden durch einen vorhandenen Wald
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzfläche und die Wohngebäude in Mesenhohl sowie
- im Süden und Westen durch das bestehende Wohngebiet „Linger Weg / Falkenstraße“ begrenzt.





Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Montag, den 10.08.2026, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

24.07.2026 bis 24.08.2026 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung-Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Pläne als Vorentwürfe
- Begründungen mit Umweltbericht als Vorentwürfe
- Anlage 1 der Begründung (Artenschutzprüfung I)
- Anlage 2 der Begründung (Stellungnahme Amphibien)
- Anlage 3 der Begründung (2D-Wirkmodellierung zum Oberflächenabfluss mit Legende, Szenarien und Wasserhaushaltsbilanzierung nach DWA-M 102-4)
- Anlage 4 der Begründung (Stellungnahme Starkregen- und Hochwassergefahr)
- Anlage 5 der Begründung (Baugrunduntersuchung)
- Anlage 6 der Begründung (Versickerungsfähigkeit)
- Anlage 7 der Begründung (Verkehrsuntersuchung)

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 4 Linger Weg“, zur Einleitung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
Armin Kibbert

Aufgrund eines Schreibfehlers im Titel der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 01.07.2026 wird vorstehend die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Bürgerversammlung mit den dazugehörigen Beschlüssen des Rates der Stadt Halver korrekt ohne Schreibfehler bekannt gemacht.

Der Zeitraum der Beteiligung wurde aus diesem Grund angepasst und eine Bürgerversammlung wird erneut stattfinden. Weder im Fließtext der Bekanntmachung, noch in den Offenlageunterlagen wurden Änderungen vorgenommen.

Die seit dem 03.07.2026 eingegangenen Stellungnahmen können erneut zugesendet werden, werden aber auch ohne erneute Zusendung inhaltlich im weiteren Verfahren berücksichtigt, ebenso die Stellungnahmen von der bereits erfolgten Bürgerversammlung vom 14.07.2026.

Gebührensatzung
für die Städtischen Friedhöfe Hemer
vom 01.10.2026

Aufgrund

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung
2. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung
3. § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Hemer am 14.07.2026 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, die Einräumung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif bildet einen Teil dieser Satzung.

In den mit * gekennzeichneten Gebührenarten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten und wird auf dem Gebührenbescheid entsprechend ausgewiesen (ab 01.01.2027).

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer

- a) die Durchführung der Bestattung in Auftrag gegeben hat,
- b) eine Leistung in Anspruch nimmt,
- c) gesetzlich für die Bestattung zu sorgen hat,
- d) sich der Stadt Hemer gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

Die Friedhofsverwaltung kann Gebührenbefreiung gewähren für die Nutzungsgebühren der Abschiedsräume bei Trauerfeiern von gemeinnützigen Vereinen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung mit dem Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Hemer tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer mit dem Gebührentarif vom 01.10.2022 außer Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer mit dem Ratsbeschluss vom XXX des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 15.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer

**Gebührentarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer
vom 01.10.2026**

A) Grabstättengebühren

Gebühren-Nr.	Grabart	Gebühr
A1	Sargwahlgrab (Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle für 1 Sarg für 40 Jahre)	1744,00 €
A2	Sargreihengrab (Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für 1 Sarg für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	1308,00 €
A3	Kindergrab (Verstorbene bis 5 Jahre, Leibesfrüchte, Tot- und Fehlgeburten - Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für 1 Sarg für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren)	342,00 €
A4	Sarggrab mit Kissenstein und Pflege * (Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Sarggrabstelle für die Dauer von 30 Jahren incl. Pflege)	2334,00 €
A5	Urnenwahlgrab (Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes von 40 Jahren an einer Wahlgrabstätte für 4 Urnen)	1331,00 €
A6	Baumurnenwahlgrab * (Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für 1 Stelle am Baum für die Dauer von 40 Jahren)	1270,00 €
A6	Urnenpartnergrab (Wahlgrab) mit Kissenstein und Pflege * (Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenpartnergrab für 2 Urnen für die Dauer von 20 Jahren incl. Pflege)	2328,00 €
A7	Kolumbarium * (Verleihung des Nutzungsrechtes an 1 Kammer für 2 Urnen im Kolumbarium für die Dauer von 40 Jahren)	1679,00 €
A8	Urnenreihengrab (Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für 1 Urne, für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	577,00 €
A9	Urnengemeinschaftsgrab * (mit Stein und Beet) (Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes für 1 Urne für 20 Jahre ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	1405,00 €
A10	Urnengemeinschaftsgrab „Baum“ (Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes für 1 Urne für die Dauer von 20 Jahren am Baum ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	877,00 €
A11	Urnengemeinschaftsgrab Wildblumenwiese * (Gebühr für die Überlassung eines teilanonymen Urnengrabes für 1 Urne für die Dauer von 20 Jahren ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	441,00 €

B) Bestattungsgebühren

Gebühren-Nr.	Gebührenart	Gebühr	Erläuterungen
B1	Beisetzung /Grabbereitung Verstorbene bis 5 Jahre, Leibesfrüchte und Totgeburten	345,80€	sowohl in Reihen- als auch in Wahlgräbern
B2	Beisetzung / Grabbereitung Verstorbener über 5 Jahre	863,80 €	sowohl in Reihen- als auch in Wahlgräbern
B3	Beisetzung / Grabbereitung einer Urne in einem Urnenreihen-, Urnenwahl- oder Gemeinschaftsgrab	345,80 €	Gebührentarif für alle Urnenbeisetzungen
B4	Benutzung des Aufbahrungsraumes (Leichenkammer)	55,00 €	
B5	Benutzung des Leichenwaschraumes zu religiösen Waschungen	50,00 €	

B6	Benutzung großer Abschiedsraum	202,50 €	An allen Friedhöfen vorhanden
B7	Benutzung kleiner Abschiedsraum	90,00 €	nur am Waldfriedhof vorhanden

Bei Bestattungen außerhalb der generellen Bestattungszeiten gem. der Friedhofs-satzung wird zu den vorstehenden Gebühren für die Beisetzung ein Zuschlag von 50% erhoben.

C) weitere Gebühren

Gebühren-Nr.	Gebührenart	Gebühr	Erläuterung
C1	Genehmigung eines Grabmals	45,00 €	Die Genehmigung eines Grabmales ist vor der Errichtung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
C2	Vorzeitiger Verzicht auf eine Grabstätte	Gebühr entspricht der Gebühr für die Verlängerung der entsprechenden Grabstätte	Die Gebühr wird berechnet für die Restjahre der <u>Ruhezeit</u> die noch einzuhalten ist. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet, wird die Gebühr nicht erstattet. Das gleiche gilt für die Einziehung von Grabstätten.
C3	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab Sarg je Stelle und Jahr	43,00 €	Nutzungsrechte können nur an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nacherworben werden - nach Ablauf der 40 jährigen Nutzungszeit. Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen
C4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenpartnergrab (für 2 Stellen) oder Sarggrab mit Pflege (1Stelle) *	107,00 €	Nutzungsrechte können nur an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nacherworben werden - nach Ablauf Nutzungszeit. Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen
C5	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab (für 4 Stellen)	115,00 €	Nutzungsrechte können nur an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nacherworben werden - nach Ablauf der 40 jährigen Nutzungszeit. Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen
C6	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Baumgrab je Stelle	45,00 €	Nutzungsrechte können nur an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nacherworben werden - nach Ablauf der 40 jährigen Nutzungszeit. Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen
C7	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Kammer im Kolumbarium	36,00 €	Nutzungsrechte können nur an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nacherworben werden - nach Ablauf der 40 jährigen Nutzungszeit. Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen

C8	Umschreibungsgebühr	11,00 €	Diese Gebühr ist zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einen neuen Nutzungsberechtigten umgeschrieben werden muss.
C9	Standortsicherheitsprüfung	4,50 €	Diese Gebühr ist im Rahmen der Genehmigung eines Grabmales zu entrichten für die Dauer der Nutzungszeit der Grabstätte. Bei Verlängerung von Nutzungsrechten ist diese Gebühr ebenfalls zu entrichten, wenn auf der Grabstätte ein prüfpflichtiges Grabmal errichtet wurde.
C10	Grundgebühr	132,10 €	Diese Gebühr ist bei jeder Bestattung oder Nutzung der Abschiedsräume zu entrichten. Diese Gebühr ist bei jedem Auftrag zu entrichten. Sofern Trauerfeier und Bestattung an verschiedenen Terminen stattfinden, ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.
C11	Sonderleistungen *		Die Kosten für eventuelle Sonderleistungen die der Stadt entstehen, werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg

Bebauungsplan Nr. 651 „Lidl Grafweg“ Neuaufstellung

hier: Beschluss zur förmlichen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgenden Beschluss gefasst: „Die zum Bebauungsplan Nr. 651 Lidl Grafweg; Neuaufstellung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung durch den Rat der Stadt Plettenberg abgewogen. Die Durchführung der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung des Lidl-Marktes am Grafweg in Plettenberg geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt und im regulären Verfahren durchgeführt. Im Parallelverfahren wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg vollzogen.

Umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 651 „Lidl Grafweg; Neuaufstellung“ mit Aussagen zum Immissionschutz, zur Auswirkung der Planung, zu Altlasten sowie zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

2) Gutachten und Fachplanungen

- Umweltbericht, „grünplan“ - Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, Januar 2026
- Verkehrsgutachten, Peter M. Moik, Verkehrsplanung und Mobilitätsberatung, Düsseldorf, Oktober 2025
- Schalltechnisches Prognosegutachten, Graner+Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, März 2026
- Artenschutzrechtlicher Beitrag, „grünplan“ - Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, Mai 2026
- Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Lidl Lebensmitteldiscounters in Plettenberg, GMA, Köln, November 2025

3) Stellungnahmen und Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Beschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 651 „Lidl Grafweg; Neuaufstellung“ einschließlich aller umweltrelevanter Informationen wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 15.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
Beßler

**Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg**

20. Änderung des Flächennutzungsplanes – Lidl Grafweg

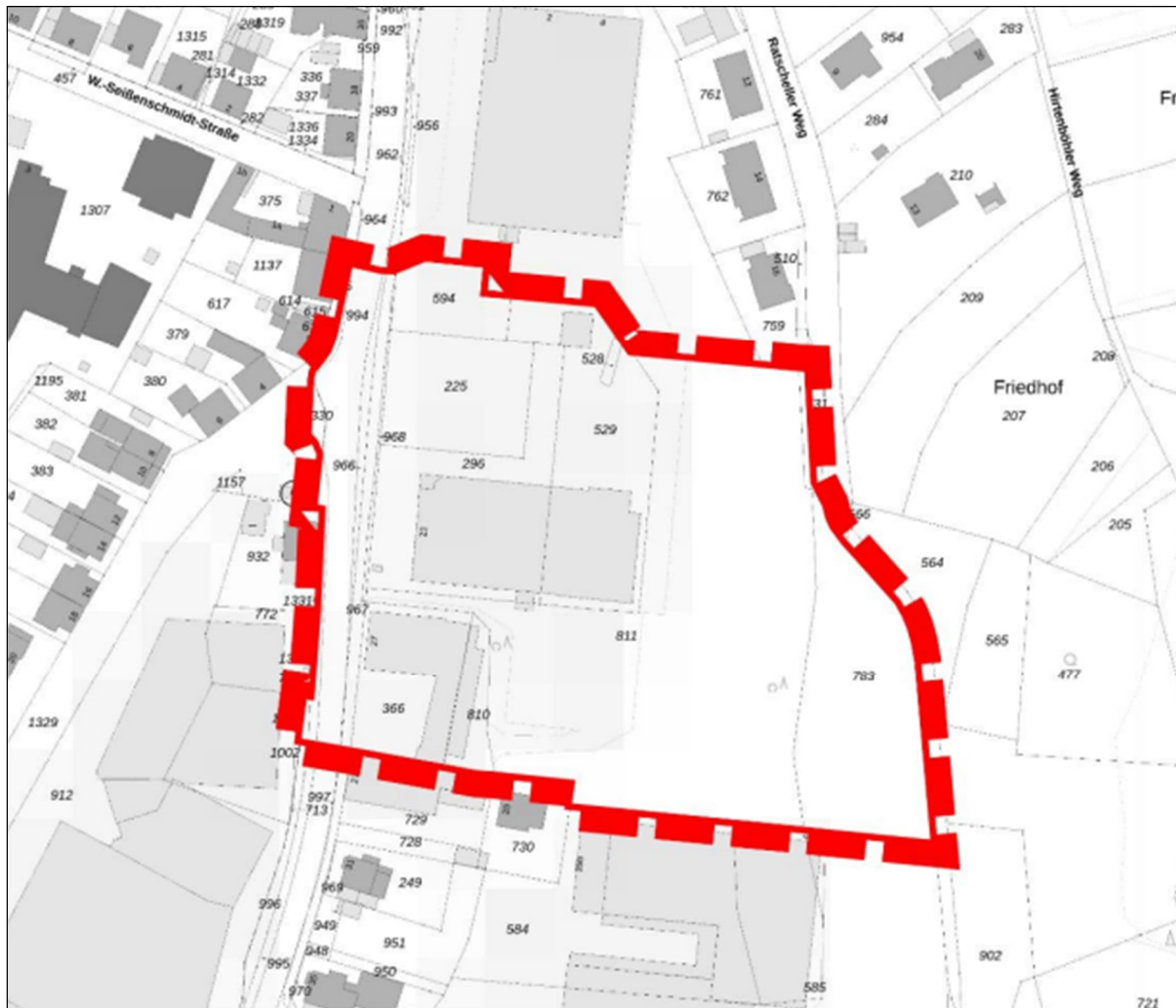
hier: Beschluss zur förmlichen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgenden Beschluss gefasst: „Die zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung durch den Rat der Stadt Plettenberg abgewogen.

Die Durchführung der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.“

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung des Lidl-Marktes am Grafweg in Plettenberg geschaffen werden.



Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans; ohne Maßstab

Der Entwurf für die in Aufstellung befindliche 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

23.07.2026 bis einschließlich 07.09.2026

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 229 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.o-sp.de/plettenberg/beteiligung>

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planungsamt@plettenberg.de, über den Beteiligungsserver (www.stadtplanung-plettenberg.de > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt und eingesehen werden können.

Umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes; mit Aussagen zum Immissionsschutz, zur Auswirkung der Planung, zu Altlasten sowie zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

2) Gutachten und Fachplanungen

- Umweltbericht, „grünplan“ - Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, Januar 2026
- Verkehrsgutachten, Peter M. Moik, Verkehrsplanung und Mobilitätsberatung, Düsseldorf, Oktober 2025
- Schalltechnisches Prognosegutachten, Graner+Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, März 2026
- Artenschutzrechtlicher Beitrag, „grünplan“ - Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, Mai 2026
- Auswirkungenanalyse zur Erweiterung des Lidl Lebensmitteldiscounters in Plettenberg, GMA, Köln, November 2025

3) Stellungnahmen und Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Beschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – Lidl Grafweg einschließlich aller umweltrelevanter Informationen wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 15.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
Beßler

Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg

Vorkaufsrechtssatzung Hinterm Osterhagen
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

I.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Vorkaufsrechtssatzung

An den Grundstücken in dem in § 2 bezeichneten Geltungsbereich steht der Stadt Plettenberg ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet, das in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt ist.

Dabei umfasst der räumliche Geltungsbereich folgende Flurstücke:

Gemarkung Plettenberg, Flur 06, Flurstücke 85, 87, 88, 157, 158, 226, 231, tlw. 234, tlw. 235, 277, 288, 289, tlw. 319, 320 und 386; Gemarkung Plettenberg, Flur 14, Flurstücke 254, 255, 256, 497, 583, 630, 631, 641, 645, 652, 653, 654, 655, 664, 698, 699, 700, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 740; Gemarkung Plettenberg, Flur 15, Flurstücke 09, 118, 300, 308, 366, 367, 373, 375, 381, 384, 385, 402, 408, 495, tlw. 509, tlw. 513, 514 und tlw. 521.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung Hinterm Osterhagen mit der namensgebenden Straße und den arrondierenden Teilen der Straßen Am Beiese und Gansmecker Weg liegt im Plettenberger Stadtteil Oesterhammer und ca. 2 km südlich des Stadtzentrums. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,3 ha.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Datum, Unterschrift des Bürgermeisters

Übersichtskarte Geltungsbereich mit Flurstücken

Bebauungsplan
Nr. 805 "Hinterm Osterhagen"

M 1:2.500

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 805
- Abgrenzung Flurstück

Gemarkung Plettenberg

Flur 06

Flurstücke 85, 87, 88, 157, 158, 226, 231, tlw. 234, tlw. 235, 277, 288, 289, tlw. 319, 320 und 386

Gemarkung Plettenberg

Flur 14

Flurstücke 254, 255, 256, 497, 583, 630, 631, 641, 645, 652, 653, 654, 655, 664, 698, 699, 700, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 740

Gemarkung Plettenberg

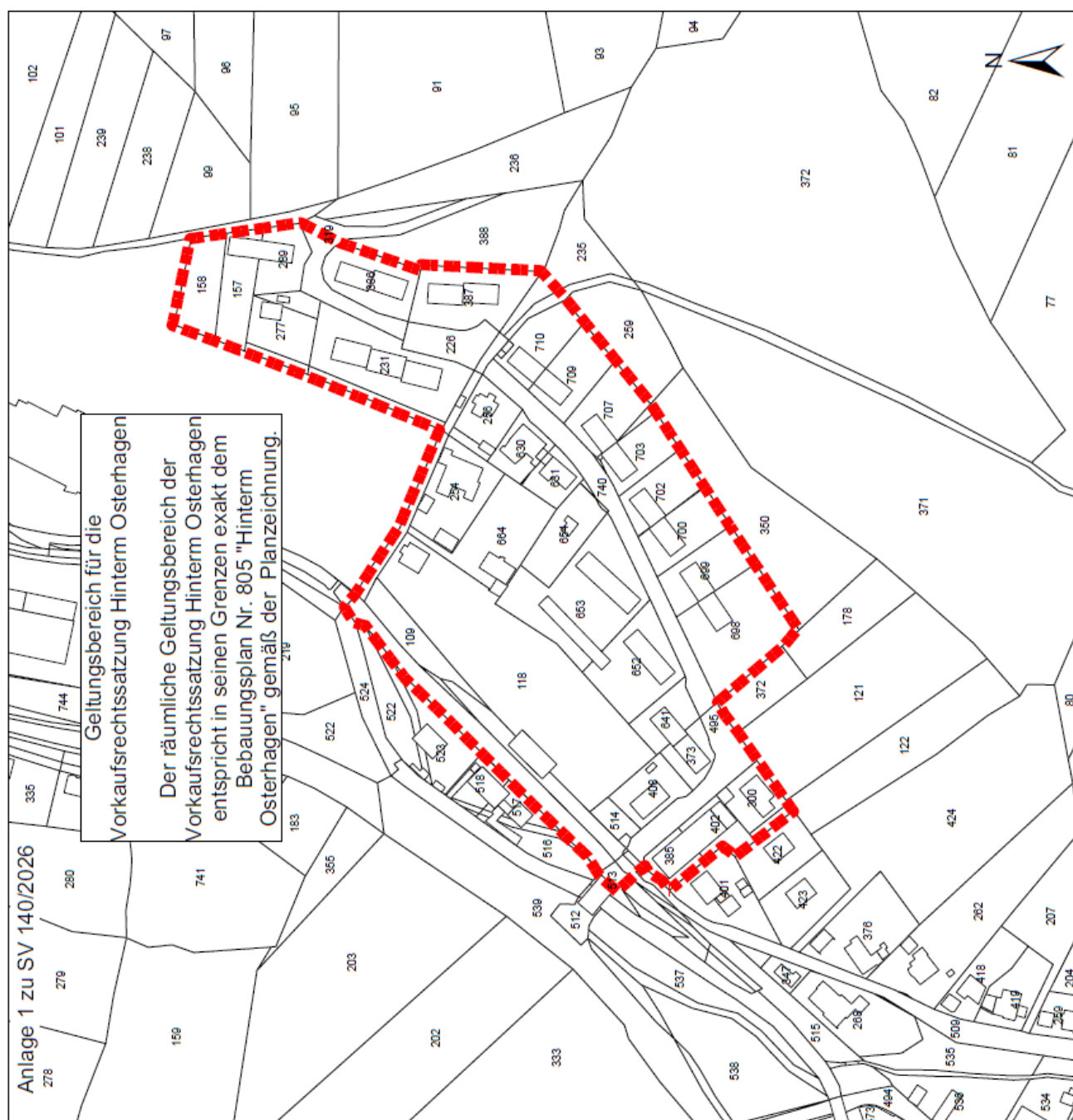
Flur 15

Flurstücke 09, 118, 300, 308, 366, 367, 373, 375, 381, 384, 385, 402, 408, 495, tlw. 509, tlw. 513, 514 und tlw. 521



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht ist im Internet auf der Homepage <https://www.o-sp.de/plettenberg/rechtskraft> einzusehen und wird ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dazulegen.

Plettenberg, den 16.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
Beßler



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herscheid vom 15.07.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 13.07.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Herscheid Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Bsp. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Gemeinde Herscheid auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S.818), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herscheid vom 18.07.2011 außer Kraft.

Gebührentarif (als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herscheid)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) im Format DIN A 4	1,50
	b) Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) im Format DIN A 3	2,00
	c) Farbkopien und –ausdrucke für jede Seite im Format A4 im Format A3	2,00 2,50
	d) Plots im Format DIN A 2 im Format DIN A 1 im Format DIN A 0	15,00 17,50 20,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
	e) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird (für jede angefangene 15 Minuten).	17,50
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	6,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen und Zeugnissen je Seite	10,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme - bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	a) Die Gebühren richten sich nach dem Verwaltungsaufwand (für jede angefangene halbe Stunde).	35,00
	b) Straßenanlieger- und Erschließungskostenbescheinigungen	35,00
	c) Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	6,50

4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs-bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	35,00
5.	<u>Genehmigung von Aufbrüchen und Bordsteinabsenkungen</u>	75,00
6.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	29,00
7.	<u>Bereitstellen einer Bauakte oder Gewährung von Akteneinsicht in eine Bauakte</u>	
	a) Für die erste Stunde	40,00
	b) Für jede weitere angefangene halbe Stunde	20,00
	c) Kosten für Kopien gem. Tarifstelle 1c)	
8.	<u>Auskünfte und Bescheinigungen aus dem Kassenkonto</u>	
	a) Feststellungen aus Konten und Akten nach Aufwand (je angefangene halbe Stunde), z. B. Erteilung einer steuerl. Unbedenklichkeitsbescheinigung	35,00
	b) Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	15,00
9.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	6,50
10.	<u>Personenstandsrechtliche Angelegenheiten</u>	
	a) Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten	120,00
	b) Eheschließung außerhalb der Geschäftsräume	100,00

Portoauslagen und Materialkosten werden erhoben, wenn sie im Zusammenhang mit der besonderen gebührenpflichtigen Leistung stehen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 15.07.2026

Der Bürgermeister

gez.

S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.